

Herrn
Max Mustermann
Musterstr. 111
11111 Musterstadt

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
Britta Thiemann

Telefon 0251 707-300
Telefax 0251 707-498
thiemann@ihk-nordwestfalen.de

10. Dezember 2012

Erlaubnis für Anlagenvermittler- und berater

seit 1. Januar 2013 gilt das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts. Es bringt wesentliche Änderungen für die Vermittlung und Beratung von Finanzanlagen mit sich. Die bisher in § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 Gewerbeordnung (GewO) geregelte Erlaubnispflicht für Anlagevermittler und -berater wird dann in § 34f GewO zu finden sein. In Nordrhein-Westfalen sind nicht mehr die Kreise und kreisfreien Städte für die Erlaubniserteilung zuständig, sondern die Industrie- und Handelskammern, die gleichzeitig auch Registerbehörden sind.

Für Erlaubnisinhaber nach § 34c Absatz 1 Nummern 2 und 3 GewO gelten bestimmte Übergangsregelungen. Sofern Sie die diese Tätigkeit weiterhin ausüben wollen, müssen Sie bis zum **1. Juli 2013** eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO beantragen und sich - und ggf. Ihre Beschäftigten - registrieren lassen. Die Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 GewO erlischt mit der Erlaubniserteilung nach § 34f GewO, spätestens aber am 2. Juli 2013. Hinweise und Formulare zum Erlaubnisverfahren finden Sie auf der Internetseite der IHK Nord Westfalen: www.ihk-nw.de/finanzanlagenvermittler.

Für die Finanzanlagenvermittlung sind die Prüfberichte nach § 24 der Finanzanlagenvermittlungsverordnung künftig bei der IHK Nord Westfalen einzureichen. Sind Sie gleichzeitig als Bauträger/-betreuer tätig, besteht zusätzlich die Prüfpflicht nach den Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung, die gegenüber der Kreisordnungsbehörde zu erfüllen ist.